

zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 2

Marktbereich und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Schönebeck (Elbe) finden im Ortsteil Bad Salzelmen, Pfännerstraße jeden Dienstag und Donnerstag, in Schönebeck auf dem Marktplatz jeden Mittwoch und Freitag statt.
- (2) Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Fällt der Wochenmarkt auf den 24. Dezember, so endet der Verkauf um 12.00 Uhr.
- (3) Die Wochenmärkte beginnen um 08.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die Wochenmärkte aus begründetem Anlass zeitlich verlegen oder ganz absetzen. Diese Absicht wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Möglichkeit einer Sondernutzung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), für die an den jeweiligen Wochenmarkt direkt angrenzenden Geschäfte, bleibt während der Marktzeiten unberührt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Bad Salzelmen und dem Wochenmarkt Marktplatz Schönebeck, sind die im § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 GewO genannten Warenarten grundsätzlich zum Verkauf zugelassen. Weiterhin sind folgende Warenarten zugelassen:

- 1. Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfe und Keramikwaren, Haushalts- und Küchenmetallwaren sowie kleinere Geräte,
- 2. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
- 3. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
- 4. Putz-, Wisch- und Reinigungsmittel sowie Hygieneartikel,
- 5. Wachs- und Paraffinwaren,
- 6. Spielwaren,
- 7. Garn-, Strick-, Miederwaren und Untertrikotagen,
- 8. Blumen und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen,
- 9. Täschner- und Schuhwaren,
- 10. Bettwäsche, Decken, Gardinen und Kurzwaren
- 11. Selbstgewonnene künstlerische Einzelprodukte.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Sie wird durch Beauftragte der Stadt ausgeübt.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen der Marktordnung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Anbieter im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen- und juristischen Personen, die beabsichtigen, Waren auf dem Markt anzubieten.

§ 5

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung am Markt als Anbieter teilzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur insoweit, wie die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Marktaufsicht vergibt nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Produktvielfalt gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Anbieter oder Besucher auch nach Ermahnung durch Beauftragte der Stadt Schönebeck (Elbe) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Schönebeck (Elbe) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageerlaubnis). Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird, b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, c) der Anbieter erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat, d) der Anbieter die Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Schönebeck (Elbe) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Ebenso kann die Marktaufsicht einen Anbieter zur sofortigen Räumung des Marktes auffordern, sofern sich dieser ohne Zuweisung aufhält.
- (7) Das sofortige Räumungsverlangen beinhaltet das vollständige Verlassen des Marktplatzes einschließlich Waren, Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände, Fahrzeuge u.ä..

§ 7

Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände, dürfen nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, höchstens jedoch 1 Stunde danach, vom Marktplatz zu entfernen. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung kann die Stadt die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf Kosten des Anbieters zwangsweise entfernen.
- (2) Vorzeitiges Verlassen des Standplatzes ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Wochenmärkten Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht der Stadt Schönebeck (Elbe) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Sonstige Fahrzeuge, soweit diese nicht als Verkaufseinrichtungen genutzt werden, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Anträge bedürfen der Schriftform.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

- § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder Luken bei Benutzung nicht absperren, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

- § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen oder Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,

- § 4 Werbeprospekte, Zeitungen oder Zeitschriften vor Hauseingangstüren oder Toreinfahrten außerhalb der dafür angebrachten Behältnissen ablegt,

- § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, insbesondere Haus- oder Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten, Hämmern oder Holz hacken oder das Ausklopfen von Polstermöbeln oder Matratzen auch auf offenen Balkonen,

- § 5 Abs. 4 innerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe gestört werden,

- § 5 Abs. 5 bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,

- § 5 Abs. 6 Werks sirenen oder andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,

- § 6 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

- § 7 Abs. 1 S. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält oder außerhalb des eigenen Grundstückes so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen,

- § 7 Abs. 1 S. 2 nicht verhindert, dass Haustiere oder andere Tiere durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft innerhalb der Ruhezeiten stören,

- § 7 Abs. 2 a. einen Hund außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,

- § 7 Abs. 2 b. Hunde innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad oder Reitwegen, in Anlagen oder in allen öffentlichen Gebäuden nicht an der Leine führt,

- § 7 Abs. 2 c. eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,

- § 7 Abs. 3 nicht verhindert, dass Tiere, Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden.

- § 7 Abs. 4 als Führer von Tieren nicht unverzüglich die durch Abkoten verursachten Verunreinigungen auf öffentlich zugänglichen Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Reitwegen oder Anlagen entfernt,

- § 7 Abs. 5 in öffentlich zugänglichen Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken Tiere baden lässt,

- § 7 Abs. 6 wildlebende Tauben, Katzen oder jagdbares Wild, mit Ausnahme von Wasservögeln, füttert,

- § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält,

- § 8 Abs. 2 beim Abbrennen von offenen Feuern im Freien nicht trockenes oder nicht naturbelassenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft belästigt,

- § 8 Abs. 4 sein genehmigtes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder nicht durch eine erwachsene Person dauernd beaufsichtigen lässt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,

- § 9 Abs. 1 die Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern an nicht freigegebenen Stellen betritt,

- § 9 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,

- § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht unterhält oder erneuert,

- § 10 Abs. 2 - 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, bzw. als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

entgegen § 11 S. 1 aggressiv bittelt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

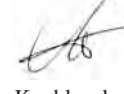
**§ 14
Sprachliche Gleichstellung**

Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 15
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) in Kraft und tritt zehn Jahre nach ihrem

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltungen, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 01.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.07.2014, außer Kraft.
Schönebeck (Elbe), den 11.12.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0227/2015
Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Marktgebührensatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 11.12.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1
Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 2, §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger, kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Dezember 2014, (GVBl. LSA S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Marktgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt im Ortsteil Bad Salzelmen, Pfännerstraße betragen für jeden Tag der Benutzung für den laufenden Frontmeter 2,56 Euro.
- (2) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Schönebeck (Elbe) betragen für jeden Tag der Benutzung für den laufenden Frontmeter 2,56 Euro.
- (3) Für die Entnahme von Elektroenergie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung und Heizung beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme 2,56 Euro.

§ 3

Gebührenschildner und Entrichtung der Gebühren

- (1) Gebührenschildner ist der tatsächliche Benutzer des Standplatzes sowie der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis für den Standplatz.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme des Standplatzes fällig und ist nach Zuweisung der Marktaufsicht zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Dauerbenutzer sind monatlich bis zum 15. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 27.11.2001, außer Kraft.
Schönebeck (Elbe), den 11.12.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0228/2015
Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Marktordnung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 11.12.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1
Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Marktordnung)

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 2, §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger, kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Dezember 2014, (GVBl. LSA S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 70 und 70a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015, (BGBl. S. 1474) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung über die Wochenmärkte beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.